

erst dann wirksam werden, wenn der objektive Tatbestand Zweifel läßt. Im vorliegenden Falle kann aber aus denjenigen Handlungen, die dem Rekurrenten zur Last gelegt werden, schlechterdings nicht gefolgert werden, daß sein Vermögen gefährdet sei, wenn ihm die freie Verfügung darüber belassen wird. Auf das Bevogtungsbegehren des Rekurrenten aus dem Jahre 1899 stellt der Regierungsrat selbst nicht mehr ab, und in der Tat ist daselbe, nach den vom Gemeinderat von Buns bestätigten Angaben des Rekurrenten darüber, was er damit verfolgte, offenbar nicht einem unökonomischen Sinne, sondern im Gegenteil seinem Bestreben entsprungen, seine Interessen besser gewahrt zu wissen. So bleiben nur die Geschenke, die er seiner Nichte aus Amerika gemacht hat. Allein abgesehen davon, daß es nicht sicher ist, ob nicht die Geschenke als Anerkennung für geleistete Dienste aufzufassen seien, steht ihr Wert von zusammen 550 Fr. in keinem Mißverhältnis zu dem Vermögen des Rekurrenten, das sich in den letzten Jahren, wie nicht bestritten ist, von 17,000 Fr. auf annähernd 20,000 Fr. erhöht hat. Und wenn auch, was die psychologische Seite der Sache betrifft, der Rekurrent selbst zugegeben hat, daß er sich von seiner Nichte habe einnehmen lassen, so darf doch anderseits seine Versicherung, er sei nun gewizigt, und werde nie mehr so vertrauensvoll sein, nicht einfach abgewiesen werden, zumal da der Regierungsrat selbst erklärt, er sei eher geizig, als ein Verschwenker. Vermögen aber hienach die Tatsachen, mit denen die Verhängung der Vormundschaft begründet wurde, den Schluß nicht zu rechtfertigen, daß das Vermögen des Rekurrenten ernsthaft gefährdet sei, wenn es in seiner Verwaltung belassen wird, so kann seine Bevogtung vor dem Bundesrecht, das diesen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit nur unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt, nicht stand halten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 24. September 1902 betreffend Entmündigung des Rekurrenten aufgehoben.

5. Urteil vom 12. Februar 1903 in Sachen
Sonderegger gegen Ständekommission Appenzell,
Inner-Rhoden.

Bevormundung wegen Unfähigkeit, das Vermögen zu verwalten, infolge von Geisteskrankheit. Art. 3, litt. c, Vormundschaftsgesetz des Kantons Appenzell I.-Rh.; Art. 5, Z. 1, B.-Ges. über Handlungsfähigkeit.

A. Durch Urteil des Bundesgerichts vom 19. März 1902 (Amtl. Slg., Bd. XXVIII, 1, Nr. 4, S. 14 ff.) ist ein Rekursentscheid der Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh., durch den ein der Johanna Sonderegger, von Oberegg, nun Schwester Frowina im Kloster Pocachantas (Arkansas, V. S. A.), im Kanton Appenzell angefallenes Erbe von 557 Fr., entgegen dem Einspruch der Erbin, der kantonalen Kastenvogtei zur Verwaltung überwiesen wurde, weil mit Art. 49, Abs. 4 der B.-V. in Widerspruch stehend, aufgehoben worden; auf das Begehren der Rekurrentin, es seien die Behörden von Appenzell zu verhalten, ihr das Erbe herauszugeben, trat das Bundesgericht wegen Inkompetenz nicht ein, immerhin wurde bemerkt, es dürfe angenommen werden, daß die Ständekommission nach Mitteilung des bundesgerichtlichen Urteils keinen Anstand nehmen werde, das Vermögen der Rekurrentin zu verabsolgen.

B. Als nun der Bevollmächtigte der Johanna Sonderegger, Jurisprud. Dr. G. in L. zuerst von der Ständekommission von Appenzell J.-Rh., dann von der Waisenbehörde von Oberegg die Herausgabe des Vermögens verlangte, erhielt er den Bescheid, daß seine Vollmachtgeberin am 22. April 1902 vom Waisenamte Oberegg unter Vormundschaft gestellt worden sei, gestützt auf das kantonale Vormundschaftsgesetz und das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler. Dr. G. beschwerte sich gegen diese Bevogtung bei der appenzellischen Ständekommission, die jedoch mit Entscheidung vom 4. Oktober 1902 die Vormundschaft bestätigte, mit folgender, der Antwort des Waisenamtes Oberegg entnommenen

Begründung: „Johanna Sonderegger, nun Sr. Fromina, war schon vor 10 Jahren, als sie noch in Obereggen wohnte, geistig beschränkt und hat dieser Umstand auch in Amerika sich nicht gebessert, sondern gegenteils sich noch derart verschlimmert, daß dieselbe wegen geistiger Beschränktheit und wegen Nervenleiden dem Kloster zur Last wurde und kaum mehr etwas verdienen (arbeiten) konnte. Wenn dieselbe noch in Obereggen wohnhaft wäre, müßte sie schon mit Rücksicht auf die Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetze unter Vormundschaft gestellt werden. Gestützt auf das bundesgerichtliche Urteil vom 19. März 1902 erachtet sich die Behörde von Obereggen im vollen Rechte, die Rekurrentin gleich andern Personen, welche in ähnlichen Umständen und Schwachheiten sich befinden, unter Vormundschaft zu stellen.“

C. Gegen diesen Entscheid hat namens der Johanna Sonderegger Dr. G. in L. am 5. Dezember 1902 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht erklärt. Die Kompetenz des Bundesgerichts, wird in der Rekurschrift angebracht, sei gegeben auf Grund der allgemeinen Grundsätze über die Rechtsverweigerung und auch vom Standpunkte des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler (Art. 38); es werde bestritten, daß tatsächlich ein triftiger Grund zur Bestellung eines Vormundes bestehe, daß die Rekurrentin schon vor 10 Jahren, vor der Abreise nach Amerika, geistig beschränkt gewesen sei, und daß dieser Zustand sich in Amerika nicht gebessert habe; es liege wohl kein Zweifel darüber vor, daß die Vormundschaftsbestellung deswegen erfolgte, um dem bundesgerichtlichen Urteile eine Nase zu drehen. Gestützt hierauf wird beantragt, es sei die über die Rekurrentin verhängte Vormundschaft aufzuheben.

D. In der Vernehmlassung auf den Rekurs wirkt die Ständekommission von Appenzell J.-Rh. zunächst die Frage auf, ob der Rekurs nicht verspätet sei, und führt dann aus: Die Rekurrentin sei der Vormundschaftsbehörde von Obereggen persönlich gut bekannt, und die Ständekommission habe deshalb keinen Anlaß gehabt, daran zu zweifeln, daß ihr Bericht nicht richtig sei, sondern habe die Ueberzeugung, daß die Behörde von Obereggen bei

der Bevogtung nur im Sinne der Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetze und im wohlverstandenen Interesse der geistig nicht selbständigen Rekurrentin gehandelt habe. Es sei zu befürchten, daß die Rekurrentin ihr Vermögen dem in schlimmer finanzieller Lage befindlichen Kloster opfere und dann verlassen im fremden Ertheil auf der Gasse stehe; wenn eine einfältige Person ihr Vermögen so einem Kloster ausliefere, setze sie sich damit auch der Gefahr eines künftigen Nothstandes aus.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. (Ausführung, daß der Rekurs nicht verspätet.)

2. Wollte sich das Bundesgericht auf die Prüfung derjenigen rechtlichen Gesichtspunkte beschränken, die in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erwähnt sind, um die Kompetenz des Gerichts zu begründen, so müßte der Rekurs ohne weiteres abgewiesen werden, da weder der Gesichtspunkt der Rechtsverweigerung, noch derjenige der Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler irgendwie tatsächlich oder rechtlich ausgeführt sind. Nun hebt aber die einläufige Begründung des Rekurses damit an, es werde bestritten, daß tatsächlich ein triftiger Grund zur Bestellung eines Vormundes bestehe, und es ist der rechtliche Gesichtspunkt, an den man hierbei in erster Linie denken muß, doch der der Verletzung des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit. Trotzdem der Rekurs diesen Beschwerdegrund nicht ausdrücklich nennt, ist er deshalb, weil er sich ohne weiteres aus der erwähnten Stelle der Rekurschrift ergibt, in Behandlung zu ziehen.

3. Die kantonale rechtliche Bestimmung, auf die sich die Bevogtung der Rekurrentin stützt, findet sich in Art. 3, litt. c des Gesetzes über das Vormundschaftswesen des Kantons Appenzell J.-Rh., vom 27. April 1856, wonach unter die Vormundschaft des Staates gehören „Personen, welche wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen außer Stande sind, ihr Vermögen selbst zu verwalten“. Die Bestimmung geht über die Vorschrift in Art. 5, Ziffer 1 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit nicht hinaus, wonach diese beschränkt oder gänzlich entzogen werden kann „solchen Personen, welche entweder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Besorgung ihrer ökonomischen In-

„teressen unfähig sind, oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Notstandes aussetzen“. Und zwar entspricht der in Frage stehende kantonale Bevogtungsgrund wohl dem ersten der beiden erwähnten Fälle des Bundesgesetzes. Wollte man aber annehmen, daß Art. 3 litt. c des kantonalen Vormundschaftsgesetzes auch den zweiten der letzterwähnten Bevogtungsgründe in sich schließe, so fehlen jedenfalls im vorliegenden Falle die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift. Es kann sich fragen, ob von Befürchtungen für die Gefahr eines zukünftigen Notstandes im Sinne des Gesetzes in einem Falle, wie er hier vorliegt, überhaupt die Rede sein könne. Ein Notstand ist nämlich, wie nach den Angaben der Waisenbehörde von Obereggen und der Ständekommission von Appenzell A. O. angenommen werden muß, eigentlich jetzt schon vorhanden, so daß die Bevogtung nicht den Erfolg haben kann, demselben vorzubeugen; im Gegenteil würde die Ueberlassung des Vermögens zur Verfügung der zu bevogtenden Person eine Willkür des Notstandes zur Folge haben. Abgesehen hiervon war die Rekurrentin offenbar gar nicht in der Lage, sich darüber auszuweisen, ob sie mit Vermögen verständig umzugehen wisse oder nicht, und überhaupt sind keinerlei unverständige Handlungen namhaft gemacht worden, die die Befürchtung aufkommen lassen könnten, daß sie ihr Erbteil nicht vernünftig verwenden würde. Ebenso wenig aber liegen irgendwelche Belege dafür vor, daß die Rekurrentin gegenwärtig an geistigen oder körperlichen Gebrechen leide, die sie als unfähig erscheinen ließen, selbst für ihre ökonomischen Interessen zu sorgen. Wenn vor 10 Jahren die Vormundschaftsbehörde von Obereggen aus eigener Anschauung eine geistige Beschränktheit konstatiert haben will, so genügt das selbstverständlich bei weitem nicht, um anzunehmen, daß sie damals, geschweige denn, daß sie jetzt vormundschaftsbedürftig sei. Und wenn gesagt wird, in Amerika habe sich ihr Zustand derart verschlimmert, daß sie wegen geistiger Beschränktheit und wegen Nervenleiden dem Kloster zur Last falle, so fehlt einmal für diese Behauptung jeglicher objektiver Anhaltspunkt, und zudem hat keineswegs jede Art von Geisteschwäche oder nervöser Affektion einer Person ihre Unfähigkeit zur selbständigen Besorgung ihrer ökonomischen In-

teressen zur Folge. Ebenso wenig ist mit der, übrigens auch durch nichts belegten Feststellung, daß die Rekurrentin nicht mehr arbeiten könne, die vom Gesetze geforderte Voraussetzung für eine Bevogtung ohne weiteres gegeben. Wohl ist anzunehmen, daß die Rekurrentin bei dieser Sachlage das Vermögen, das ihr angefallen ist, für ihre Bedürfnisse gebrauchen werde; aber das ist unter solchen Umständen die sachgemäße Verwendung. Vorliegend hat aber die Bevogtung offenbar nicht den Zweck, diese zu sichern, sondern im Gegenteil dieselbe zu verhindern. Sie kann deshalb schlechterdings vor dem Bundesrecht, das die Bevogtung nur als Maßregel der Fürsorge im Interesse der zu Bevogtenden zuläßt, nicht aufrecht erhalten werden. Daß die Rekurrentin ihr Geld dem Kloster, in dem sie sich aufhält, zuwenden wolle, und daß sich dieses in finanziell schlechter Lage befinde, ist erst im Rekursverfahren geltend gemacht worden und kann nicht berücksichtigt werden; übrigens fehlt auch für diese Aufstellungen jeglicher objektive Nachweis.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und die über die Rekurrentin verhängte, durch Entscheidung der Ständekommission von Appenzell, Inner-Rhoden vom 4. Oktober 1902 bestätigte Vormundschaft aufgehoben.

6. Urteil vom 25. Februar 1903

in Sachen Krieger gegen Gemeinderat Nottwil und Regierungsrat Luzern.

Verhältnis der Bevogtung wegen Minderjährigkeit zur Bevogtung Volljähriger.

A. Der im Jahre 1881 geborene Andreas Krieger von und in Nottwil ist im Jahre 1896, weil ihm damals eine Entschädigung für einen Unfall ausbezahlt wurde, wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft gestellt worden. Als er im Jahre